

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Textilgestaltung- Stickerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 128/2015 1. Juni 2015

*Dieser Lehrberuf löst die Lehrberufe Maschinesticker/-in, Posamentierer/-in, Strickwarenerzeuger/-in und Weber/-in mit 01.06.2015 ab!*

### Lehrberuf Textilgestaltung

Der Lehrberuf Textilgestaltung ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Schwerpunktlehrberuf eingerichtet. Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Allgemeinen Teil muss einer der folgenden Schwerpunkte ausgebildet werden:

1. Posamentiererei,
2. **Stickerei**,
3. Strickwaren,
4. Weberei.

Eine weitere Schwerpunktsetzung ist nicht zulässig. Es können aber einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse anderer Schwerpunkte im Rahmen der Ausbildung zusätzlich ausgebildet werden.

Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Textilgestalter oder Textilgestalterin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

### Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling allgemeine Kenntnisse in allen Schwerpunkten der Textilgestaltung erwerben und befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen:

#### Textilgestaltung – Schwerpunkt Stickerei:

- a) Auswählen, Annehmen, Prüfen auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Roh- und Ausgangsstoffe,
- b) Entwickeln (profane und religiöse Stilelemente und Symbole, Applikationen usw.) sowie Gestalten (Material, Farbe, Unterlegen sowie Ändern der Stichrichtung, Garnstärke, Garnspannung) von Stickereien,
- c) Herstellen von Stickereien auf zB Blusen, Hosen, Haushaltstextilien, Teppichen oder Fahnen auch mittels Strickmaschinen und durch Anwenden verschiedener Fertigungstechniken,
- d) Rüsten, Anfahren, Bedienen, Überwachen und Ab- bzw. Umstellen der betriebsspezifischen Maschinen und Geräte,
- e) Fertigstellen von Stickereien durch Versäubern, Spannen, Glätten, Säumen, Abfüttern, Einfassen und Aufnähen von Zierelementen sowie Konfektionieren,
- f) Instandsetzen von Produkten wie Feststellen von Mängeln und Schäden, Abschätzen der Kosten, Festlegen und Durchführen der Instandsetzungsmaßnahmen sowie Dokumentieren der durchgeführten Instandsetzung,
- g) Beraten von Kunden und Kundinnen.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Textilgestaltung wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten gemäß Berufsprofil befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Textilgestaltung- Stickerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 128/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	<b>Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)</b> In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		
4.1.	<b>Methodenkompetenz:</b> zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
4.2.	<b>Soziale Kompetenz:</b> zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.		
4.3.	<b>Personale Kompetenz:</b> zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
4.4.	<b>Kommunikative Kompetenz:</b> zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		
4.5.	<b>Arbeitsgrundsätze:</b> zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
4.6.	<b>Kundenorientierung:</b> im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		
5.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
6.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
7.	–	–	Beraten von Kunden/innen sowie Führen von Gesprächen unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
8.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
9.	Erstellen von Skizzen und einfachen Zeichnungen		
10.	Lesen von technischen Unterlagen wie zB von Skizzen, Zeichnungen, Bindungspatronen, Plänen, Diagrammen, Schnitten usw.		
11.	Kenntnis der Roh- und Ausgangsstoffe (textile Rohstoffe, Garne, Zwirne) für die Textilgestaltung, ihrer Eigenschaften sowie Erkennungsmerkmale, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf Ökologie und Nachhaltigkeit		
12.	Kenntnis der Garnnummerierung, Garnbestimmung und Garnberechnung		
13.	Grundkenntnisse der Grundbindungen bzw. Konstruktion von Linien- und Flächenprodukten	Kenntnis der Grundbindungen bzw. Konstruktion von Linien- und Flächenprodukten	
14.	Kenntnis der textilen Fertigungskette		
15.	Grundkenntnisse der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der betriebsspezifischen Produkte	Kenntnis der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der betriebsspezifischen Produkte	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Textilgestaltung- Stickerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 128/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
16.	Kenntnis der in der Textilbranche verwendeten Prüfvorschriften und Prüfnormen	Anwenden der in der Textilbranche verwendeten Prüfvorschriften und Prüfnormen	
17.	–	–	Grundkenntnisse des Einflusses des Raumklimas auf die Produktion
18.	Grundkenntnisse des Einflusses der Eigenschaften der Roh- und Ausgangsstoffe auf den Produktionsprozess	Kenntnis des Einflusses der Eigenschaften der Roh- und Ausgangsstoffe auf den Produktionsprozess	–
19.	Mitarbeiten beim Organisieren und Sicherstellen des optimalen Materialflusses (Roh- und Ausgangsstoffe) für die Produktion		Organisieren und Sicherstellen des optimalen Materialflusses (Roh- und Ausgangsstoffe) für die Produktion
20.	Mitarbeiten beim Auswählen, Annehmen, Prüfen auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Roh- und Ausgangsstoffe		Auswählen, Annehmen, Prüfen auf Verwendbarkeit und Lagern der betriebsspezifischen Roh- und Ausgangsstoffe
21.	–	Grundkenntnisse der Musterungsmöglichkeiten und Musteraufbereitungsanlagen	Kenntnis der Musterungsmöglichkeiten und Musteraufbereitungsanlagen
22.	–	Kenntnis der CAD-Musterungstechnologie	Anwenden der CAD-Musterungstechnologie
23.	Grundkenntnisse der Farbenlehre (Farbtechnologie), Farbordnungssysteme und Farbpsychologie		–
24.	–	–	Planen und Gestalten von Entwürfen unter Beachtung der Zusammenhänge von Form, Farbe, Typ, Material und Struktur nach eigenen Ideen und Anregungen von außen
25.	–	–	Präsentieren von Entwürfen auch unter Anwendung von Präsentationshilfen
26.	Grundkenntnisse der Fertigungstechniken der Textilgestaltung wie zB Weben, Wirken, Sticken, Stricken, Knüpfen, Nähen		–
27.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion der Maschinen und Geräte zur Textilgestaltung (zB Galonmaschinen, Stickmaschinen, Strickmaschinen, Wirkmaschinen, Webmaschinen)		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Textilgestaltung- Stickerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 128/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28.	Mitarbeiten beim Rüsten, Anfahren, Bedienen, Überwachen und Ab- bzw. Umstellen der Maschinen und Geräte zur Herstellung von Linien- und Flächenprodukten (zB Galonmaschinen, Stickmaschinen, Strickmaschinen, Wirkmaschinen, Webmaschinen) und zur Änderung von Oberflächenstrukturen und von Produkteigenschaften		Rüsten, Anfahren, Bedienen, Überwachen und Ab- bzw. Umstellen der Maschinen und Geräte zur Herstellung von Linien- und Flächenprodukten (zB Galonmaschinen, Stickmaschinen, Strickmaschinen, Wirkmaschinen, Webmaschinen) und zur Änderung von Oberflächenstrukturen und von Produkteigenschaften
29.	–	–	Dokumentieren der produktionsrelevanten Daten (zB Störungsaufzeichnungen) sowie deren Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit
30.	–	Mitarbeiten beim Überwachen, Kontrollieren und Prüfen der Produkte sowie beim Einleiten von Korrekturmaßnahmen im Anlassfall	Überwachen, Kontrollieren und Prüfen der Produkte sowie Einleiten von Korrekturmaßnahmen im Anlassfall
31.	–	Kenntnis der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen	
32.	–	Erkennen und Beheben von Störungen an Maschinen und Geräten	
33.	Kenntnis des Wartens und Instandhaltens sowie Mitarbeiten beim Warten, Pflegen und einfachem Instandhalten der betriebsspezifischen Maschinen und Geräte		Warten, Pflegen und einfaches Instandhalten der betriebsspezifischen Maschinen und Geräte
34.	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen englischen Fachausdrücke		
35.	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)		
36.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
37.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	Kenntnis und Anwendung des unternehmensspezifischen Qualitätsmanagements einschließlich Dokumentation	
38.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
39.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
40.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt; Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
41.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
42.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
43.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Textilgestaltung- Stickerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 128/2015 1. Juni 2015

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

#### Schwerpunkt Stickerei:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Grundkenntnisse der Groß- und Kleinstickmaschinen und ihrer Arbeitsweisen	Kenntnis der Groß- und Kleinstickmaschinen und ihrer Arbeitsweisen	
2.	Grundkenntnisse der verschiedenen Stickmaterialien	Kenntnis der verschiedenen Stickmaterialien	
3.	Kenntnis des Ausführens von Mustern (Sticheinteilung)		
4.	Grundkenntnisse des Punchens und Editierens von Mustern (Internet, Fotos, Kopie)	Kenntnis des Punchens und Editierens von Mustern (Internet, Fotos, Kopie)	Punchen und Editieren von Mustern (Internet, Fotos, Kopie)
5.	Grundkenntnisse der Spitzenherstellung (Randspitze und Spitzeneinsätze)	Kenntnis der Spitzenherstellung (Randspitze und Spitzeneinsätze)	
6.	Kenntnis des Entwickelns (profane und religiöse Stilelemente und Symbole, Applikationen usw.) sowie des Gestaltens (Material, Farbe, Unterlegen sowie Ändern der Stichrichtung, Garnstärke, Garnspannung) von Stickereien auf zB Blusen, Hosen, Haushaltstextilien, Teppichen oder Fahnen	Mitarbeiten beim Entwickeln (profane und religiöse Stilelemente und Symbole, Applikationen usw.) sowie beim Gestalten (Material, Farbe, Unterlegen sowie Ändern der Stichrichtung, Garnstärke, Garnspannung) von Stickereien	Entwickeln (profane und religiöse Stilelemente und Symbole, Applikationen usw.) sowie Gestalten (Material, Farbe, Unterlegen sowie Ändern der Stichrichtung, Garnstärke, Garnspannung) von Stickereien
7.	–	Kenntnis der Fertigungstechniken der Stickerei wie Vorbereiten von Stickböden und Stickrahmen, Einstellen der Stickmaschine, händisches und maschinelles Sticken unter Beachtung verschiedener Stoffarten und Werkstoffe, Sticken von Mustern (Weiß-, Bunt- und Metallstickerei) zur Herstellung von Stickereien auf zB Blusen, Hosen, Haushaltstextilien, Teppichen oder Fahnen	
8.	Mitarbeiten beim Herstellen von Stickereien durch Anwenden verschiedener Fertigungstechniken		Herstellen von Stickereien durch Anwenden verschiedener Fertigungstechniken
9.	Kenntnis des Fertigstellens von Stickereien durch Versäubern, Spannen, Glätten, Säumen, Abfüttern, Einfassen und Aufnähen von Zierelementen sowie Konfektionieren		–
10.	Mitarbeiten beim Fertigstellen von Stickereien		Fertigstellen von Stickereien

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Textilgestaltung- Stickerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 128/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
11.	Mitarbeiten beim Instandsetzen von Produkten wie Feststellen von Mängeln und Schäden, Abschätzen der Kosten, Festlegen und Durchführen der Instandsetzungsmaßnahmen sowie beim Dokumentieren der durchgeführten Instandsetzung		Instandsetzen von Produkten wie Feststellen von Mängeln und Schäden, Abschätzen der Kosten, Festlegen und Durchführen der Instandsetzungsmaßnahmen sowie Dokumentieren der durchgeführten Instandsetzung

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, zu entsprechen.